

Kulturraum Synagoge Lippstadt e.V.

Vereinssatzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Kulturraum Synagoge Lippstadt e.V.“
- (2) Sitz des Vereins ist Lippstadt.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

(1) Zweck des Vereins ist es, die ehemalige Lippstädter Synagoge (Stiftstraße 7) als Ort der Kultur, des Miteinanders und des Gedenkens zu entwickeln und zu betreiben. Im Einzelnen soll der Vereinszweck durch folgende Maßnahmen verfolgt werden:

- a) Aufführungen, Vortrags- und sonstige Veranstaltungen, die die bedeutende Geschichte des Ortes würdigen und mit aktuellen Präsentationen aus Kunst und Kultur verbinden;
- b) historische Recherche und Präsentationen, die die Synagoge selbst und die Geschichte jüdischen Lebens, jüdischer Bildung und Kultur in Lippstadt, in der Region und darüber hinaus betreffen;
- c) Zusammenarbeit und Austausch mit anderen Initiativen und Akteuren in den Bereichen Kunst und Kultur, Bildung, Politik und Wirtschaft in Lippstadt und darüber hinaus;
- d) Zusammenarbeit und Austausch mit überregionalen und internationalen Initiativen und Akteuren in den Bereichen Kunst, Kultur und Wissenschaft;
- e) Förderung künstlerisch-kultureller Projekte in Bezug auf die Lippstädter Synagoge;
- f) Pflege der bestehenden Bausubstanz und Infrastruktur sowie Initiativen zur angemessenen Verbesserung, Renovierung und Restaurierung derselben, dies unter Berücksichtigung des geltenden Denkmalschutzes;
- g) Öffentlichkeitsarbeit, insbesondere durch die Erarbeitung und Veröffentlichung digitaler wie analoger Dokumentationen und Präsentationen;
- h) Vernetzung und Zusammenarbeit mit vergleichbaren Initiativen in der Region Westfalen und darüber hinaus.

(2) Der Vereinsweck wird insbesondere verwirklicht durch Mitgliedsbeiträge, freiwillige Spenden, Erlöse aus Veranstaltungen sowie durch den persönlichen Einsatz der Mitglieder.

(3) Für die möglichst optimale Umsetzung des Vereinszwecks soll mit dem Eigentümer der Liegenschaft Stiftstraße 7 eine exklusive Nutzungsvereinbarung abgeschlossen werden. Initiativen zu Absatz 1, lit. f) erfolgen in Absprache mit dem Eigentümer.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

(3) Die Mitglieder erhalten keine Anteile an den Überschüssen und auch keine sonstigen Zuwendungen. Vereinsämter sind ehrenamtlich auszuüben, soweit diese Satzung nichts Anderweitiges vorsieht.

(4) Bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins stehen Mitgliedern keine Ansprüche gegen das Vermögen des Vereins zu. Der Verein darf auch keine Person durch Ausgaben, die seinem Zweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins können werden natürliche Personen, juristische Personen sowie Personengesellschaften.

(2) Der Erwerb der Mitgliedschaft erfordert einen an den Vorstand zu richtenden Antrag. Der Vorstand entscheidet über die Mitgliedschaft durch Beschluss mit einfacher Mehrheit. Der Aufnahmeantrag kann schriftlich oder in Textform gestellt werden.

(3) Die Mitgliedschaft verpflichtet zur Zahlung eines jährlichen Beitrages, dessen Höhe durch die Mitgliederversammlung (MV) festgelegt wird. Bei einem Eintritt in den Verein während des Kalenderjahres wird der Mitgliedsbeitrag für das Eintrittsjahr anteilig berechnet. Im Falle einer unterjährigen Beendigung der Mitgliedschaft verbleibt es beim vollen Jahresbeitrag. Fälligkeit und Zahlungsweise des Beitrages werden durch den Vorstand festgelegt.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Erlöschen der Rechtspersönlichkeit, Austritt oder Ausschluss.

(2) Der Austritt ist nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres zulässig. Der Austritt ist gegenüber dem Vorstand schriftlich oder in Textform zu erklären.

(3) Ein Mitglied kann durch den Vorstand im Beschlusswege aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn das Mitglied

a) einen Jahresbeitrag trotz schriftlicher Mahnung mit einer Fristsetzung von mindestens vier Wochen nicht bezahlt hat (maßgeblicher Zeitpunkt ist die Gutschrift auf dem Bankkonto des Vereins);

b) den Verein geschädigt oder sonst gegen Vereinsinteressen schwerwiegend verstoßen hat;

c) in seiner Person einen sonstigen wichtigen Grund verwirklicht hat.

Vor der Beschlussfassung über die Ausschließung hat der Vorstand dem auszuschließenden Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschließungsbeschluss bedarf der Schriftform. Er ist zu begründen und dem auszuschließenden Mitglied zukommen zu lassen. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstands kann das betreffende Mitglied innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang schriftlich oder in Textform Beschwerde einlegen. Die Beschwerde ist an den Vorstand zu richten. Dieser legt die Beschwerde der nächsten anstehenden Mitgliederversammlung vor, die sodann final über den Ausschluss entscheidet. Bis zur Entscheidung durch die Mitgliederversammlung ruhen die Mitgliedschaftsrechte des auszuschließenden Mitglieds.

§ 6 Organe des Vereins

Der Verein hat die folgenden Organe:

1. die Mitgliederversammlung (MV),
2. der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung (MV)

(1) Die Mitglieder des Vereins sind vom Vorstand schriftlich oder in Textform mindestens einmal jährlich unter Übersendung der Tagesordnung zu einer MV einzuladen. Es gilt eine Einladungsfrist von mindestens drei Wochen. Der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Versammlung werden bei der Fristberechnung nicht berücksichtigt, so dass zwischen Absendetag und Versammlungstag volle einundzwanzig Tage liegen müssen. In dringlichen Fällen kann der Vorstand die MV unter Abkürzung der Einladungsfrist einberufen.

(2) Längstens bis zwei Wochen vor dem Versammlungstag kann jedes Vereinsmitglied beim Vorstand schriftlich oder in Textform beantragen, die Tagesordnung um weitere Erörterungs- oder Beschlusspunkte zu ergänzen. Anträge auf Satzungsänderung sind davon ausgenommen. Der Vorstand entscheidet über die Tagesordnungsergänzung nach pflichtgemäßem Ermessen. Längstens bis eine Woche vor dem Versammlungstag hat der Vorstand die Mitglieder über die ergänzten Tagesordnungspunkte schriftlich oder in Textform zu unterrichten.

(3) Zu Beginn der MV ist unter Leitung des Vereinsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden, ein Versammlungsleiter und ein Protokollführer aus dem Kreis der anwesenden Vereinsmitglieder durch Versammlungsbeschluss zu bestellen. Dazu genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder.

(4) Die MV ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

(5) Jedes Vereinsmitglied hat eine Stimme in der MV. Dies gilt auch für juristische Personen und Personengesellschaften.

(6) Die Beschlüsse der MV werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder gefasst, soweit Gesetz oder Satzung keine anderweitige Mehrheit vorsehen.

(7) Über die MV ist ein schriftliches Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Dem Protokoll ist die Abschrift der unterzeichneten Teilnehmerliste beizuschließen. Das Protokoll ist möglichst innerhalb von zwei Wochen nach dem Versammlungstag anzufertigen. Jedes Mitglied erhält eine Abschrift des Protokolls.

§ 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die MV hat die folgenden Aufgaben:

1. Wahl des Vorstandes;
2. Entgegennahme des vom Vorstand zu erstattenden Berichtes über die Arbeit des Vereins;
3. Entgegennahme des Finanzberichtes über das abgelaufene Geschäftsjahr;
4. Entlastung des Vorstandes;
5. Genehmigung des Haushaltsplanes;
6. Diskussion des vom Vorstand vorzulegenden Rahmenkonzeptes und Veranstaltungsprogramms;
7. Einbringen von Vorschlägen zur Programmgestaltung, die vom Vorstand nach Möglichkeit in seine Planung einzubeziehen sind;
8. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge;
9. Wahl des Kassenprüfers, der dem Vorstand nicht angehören darf;
10. Beschwerde gegen Entscheidungen des Vorstands nach § 5 Abs. 3.

§ 9 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und bis zu drei Beisitzern. Der stellvertretende Vorsitzende ist für die Geschäftsführung zuständig, wozu auch die Kassenführung gehört. Er wird dabei von den anderen Vorstandsmitgliedern

unterstützt. Die künstlerische und wissenschaftliche Arbeit erfolgen durch den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam. Die Arbeit des für die Geschäftsführung zuständigen stellvertretenden Vorsitzenden kann nach entsprechendem Beschluss der MV in angemessener Höhe vergütet werden. Die MV kann ein anderes Vorstandsmitglied mit der Geschäftsführung beauftragen.

(2) Die Vorstandsmitglieder werden von der MV gewählt. Die Amtszeit des Vorstands beträgt ein Jahr. Die Amtszeit beginnt mit der Wahl und erklärter Annahme der Wahl. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt aber in jedem Fall bis zur Wahl eines neuen Vorstands im Amt.

(3) Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch den Vorsitzenden und durch den stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. Beide sind einzelvertretungsberechtigt. Vorsitzender und stellvertretender Vorsitzender sind hierbei im Innenverhältnis an die Beschlüsse von Vorstand und MV gebunden.

(4) Der Vorstand sorgt für die Buchführung und verfasst den Geschäftsbericht. Der Vorstand führt die Mitgliederliste und hält diese stets auf dem neuesten Stand.

(5) Der Vorstand entscheidet durch Beschluss. Beschlüsse werden im Rahmen von Sitzungen gefasst. Beschlüsse können aber auch außerhalb von Sitzungen (schriftlich, fernmündlich oder per Videokonferenz etc.) gefasst werden, es sei denn, die Vorstandsmitglieder widersprechen dem mit einfacher Mehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn sämtliche Vorstandsmitglieder eingeladen und mindestens drei Vorstandsmitglieder an der Beschlussfassung beteiligt sind. Über die Vorstandsbeschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das durch den Sitzungsleiter zu unterschreiben und den einzelnen Vorstandsmitgliedern zuzuleiten ist.

§ 10 Rechnungsprüfung

Die Vereinskasse wird jährlich durch einen oder mehrere von der MV gewählte Kassenprüfer geprüft. Geprüft wird insbesondere, ob die Vereinsmittel entsprechend dem Haushaltsansatz verwendet wurden und ob die Buchführung ordnungsgemäß war. Hierüber haben die Kassenprüfer der MV Bericht zu erstatten.

§ 11 Satzungsänderungen

(1) Für Satzungsänderungen ist ein Beschluss der MV erforderlich. Dieser Beschluss bedarf der einfachen Mehrheit der dort erschienenen Vereinsmitglieder.

(2) Anträge auf Satzungsänderung sind schriftlich oder in Textform beim Vorstand einzureichen.

(3) Ist ein Antrag auf Satzungsänderung gestellt worden hat der Vorstand bei der Einladung zur nächsten MV den Tagesordnungspunkt „Satzungsänderung“ ausdrücklich anzugeben und den gestellten Antrag in der Anlage zur Tagesordnung beizufügen.

(4) Jede Satzungsänderung ist dem zuständigen Finanzamt unter Übersendung der geänderten Satzung anzuzeigen. Änderungen und/oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, sind vom Vorstand unmittelbar umzusetzen und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die MV; Satzungsänderungen dieser Art sind den Vereinsmitgliedern spätestens mit der Einladung zur nächsten MV mitzuteilen.

§ 12 Vereinsauflösung

(1) Der Verein kann sich nur durch Beschluss der MV auflösen.

(2) Der Antrag auf Vereinsauflösung ist beim Vorstand schriftlich oder in Textform einzureichen und zu begründen.

(3) Der Vorstand hat bei der Einladung zur nächsten MV oder zu einer außerordentlichen MV den Tagesordnungspunkt „Vereinsauflösung“ ausdrücklich anzugeben und den Antrag nebst Begründung dort als Anlage beizufügen. Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der in der MV anwesenden Vereinsmitglieder.

(4) Im Falle einer Vereinsauflösung entscheidet der Vorstand über den Verbleib des Vereinsvermögens vorbehaltlich der Zustimmung der MV und der Finanzbehörde.

§ 13 Salvatorische Klausel

(1) Sollte eine Bestimmung dieser Satzung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Satzungsbestimmungen davon unberührt. An die Stelle einer unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung treten die gesetzlichen Regelungen. Im Falle einer Regelungslücke gelten die Grundsätze der ergänzenden Vertragsauslegung.

§ 14 Inkrafttreten

Die erste Fassung dieser Satzung ist in der Gründungsversammlung vom 11.02.2022 beschlossen worden und tritt mit Wirkung 12.02.2022 in Kraft.

Lippstadt, den 11. Februar 2022